

13.12.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Punkt 27 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 11 a (neu)*)

In § 11 a (neu) werden in Nr. 3 die Worte

"im Sinne von § 8"

durch die Worte

"Im Sinne von §§ 8 und 9"

ersetzt.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung des Baugesetzbuches soll die Entstehung von Betrieben mit übergroßen Tierbeständen verhindern. Gleiches muß auch für Betriebe ohne ausreichende Flächenbindung gelten, da die Flächenbindung ein wesentliches Element der bäuerlichen Landwirtschaft darstellt. Diese Flächenbindung kann nur dann wirksam sein, wenn sie auch in das Baugesetzbuch aufgenommen wird.

*) Hinweis: siehe Ziffer 18 der Drucksache 511/1/88

Ausgeliefert am
14. DEZ. 1988